

Die neueste Modifizierung des BGB berührt auch die Lage der Pfandrechtsgläubiger

Gemäß Aussage der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő wurde mit dem Inkrafttreten der Änderung des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 28. Februar 2015 das automatische Recht zur Verordnung von Bußgeld der Firmengerichte eingestellt, sowie wurden die das Pfandrecht berührenden Übergangsbestimmungen geändert.

RA dr. Enikő Vida hat dargelegt, dass die Kommanditgesellschaften und die Offenen Handelsgesellschaften bis zum 15. März 2015, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften bis zum 15. März 2016 ihre weitere Tätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches beschließen und anmelden müssen.

Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verfügten die Firmengerichte über eine Sanktionspflicht laut den bisherigen Übergangsbestimmungen des BGB. Diese automatische Pflicht der Firmengerichte wurde durch die Änderung aufgehoben, es gibt also nunmehr kein automatisches Bußgeldrecht – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Der Verzug der Anmeldepflicht kann sanktioniert werden

Dies bedeutet natürlich nicht, dass der Verzug der Anmeldepflicht nicht zu Sanktionen führen würde. Auch weiterhin besteht die Möglichkeit der Eröffnung des Verfahrens zur Gesetzlichkeitsaufsicht gegen die säumige Firma, und die Verordnung eines Bußgeldes ist natürlich weiterhin möglich. Deshalb ist es ratsam, den Kontakt mit dem Rechtsanwalt der Gesellschaft aufzunehmen, um die nötigen Dokumente anzufertigen und einzureichen.

Höchstbetragspfandrecht

Gemäß den bisherigen Bestimmungen des BGB war es eindeutig, dass die Bestimmungen des BGB bezüglich des Pfandrechtes für jene Pfandrechte gelten, die mit einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Kodex geschlossenen Pfandvertrag errichtet wurden, oder als gesetzliches Pfandrecht nach dem Inkrafttreten des Ptk. entstanden sind.

Die Modifizierung des BGB korrigierte die Übergangsbestimmungen bezüglich des Höchstbetragspfandvertrages und bestimmt, dass dasjenige Höchstbetragspfandrecht, das vor dem Inkrafttreten des BGB durch einen Pfandvertrag errichtet wurde, die aufgrund der nach dem Inkrafttreten des BGB abgeschlossenen Verträge entstandenen Forderungen nur in dem Fall sichert, wenn dies der den Forderungen zugrunde liegende Vertrag nicht ausschließt, und diese Forderungen den im Pfandvertrag festgelegten Erfordernissen entsprechen.

Mit anderen Worten muss der das Höchstbetragspfandrecht errichtende Pfandvertrag danach geprüft werden, welche Forderungen als gesichert angesehen werden können und welche nicht – betonte RA dr. Enikő Vida.



Getrenntes Pfandrecht

A Ptk. módosítás értelmében egy, a Polgári törvénykönyv hatálybalépése előtt kötött zálogszerződéssel létrejött jelzálogjog is átruházható a biztosított követelés nélkül a különvált zálogjogra vonatkozó szabályok szerint.

Im Sinne der Modifizierung des BGB ist eine infolge eines vor dem Inkrafttreten des BGB abgeschlossenen Pfandvertrages errichtete Hypothek, auch ohne gesicherte Forderung übertragbar gemäß den Rechtsvorschriften bezüglich des getrennten Pfandrechtes.

Es ist aber sehr wichtig hervorzuheben, dass der Inhaber des getrennten Pfandrechtes sein Absonderungsrecht außerhalb der Zwangsvollstreckung in diesem Fall nur dann ausüben kann, wenn der ursprüngliche Gläubiger dazu berechtigt war, oder die Parteien dies gesondert vereinbart haben.

Praktisch bedeutet dies, dass die Durchsetzung des Pfandrechtes nicht gemäß den Bestimmungen des neuen BGB, sondern gemäß den Bestimmungen des Pfandvertrages erfolgen kann, ausgenommen den Fall, wenn die Parteien die Ausübung des Absonderungsrechts außerhalb der Zwangsvollstreckung im Nachhinein vereinbaren – so abschließend die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.